

## **SCHADEN DURCH TÜRÖFFNEN**

BGB §§ 823 Abs. 1, 249

**1. Der Sachverständige führt glaubhaft und widerspruchsfrei aus, dass die Beschädigungen am klägerischen Fahrzeug dem Unfallereignis zugeordnet werden können.**

**2. Die Erzeugung der Beschädigung am klägerischen Fahrzeug durch das Öffnen der hinteren rechten Tür des Beklagtenfahrzeuges sei aus technischer Sicht plausibel.**

AG Pforzheim, Urt. v. 9.3.2015 – 6 C 128/14

*Sachverhalt:* Der Kläger macht Schadensersatzansprüche aus einem Schadensereignis vom 7.12.2013 in Pforzheim geltend.

Am 7.12.2013 habe er das von ihm geleaste Fahrzeug Opel Meriva mit dem amtlichen Kennzeichen ... auf dem Parkplatz des Lidl Marktes in der ... abgestellt. Der Beklagte zu 1) habe das bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherte Fahrzeug Mercedes Benz links neben dem klägerischen Fahrzeug eingeparkt. Nachdem der Erstbeklagte aus seinem Fahrzeug gestiegen sei, habe er die hintere Fahrzeugtür geöffnet und sei mit der Tür gegen das klägerische Fahrzeug gestoßen, wodurch ein Lackschaden verursacht worden sei. Der Kläger beziffert den Schaden auf EUR 768,04.

Der Kläger stellt den mit dem Tenor gleichlautenden Antrag.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten, dass die rechte hintere Fahrzeugtür geöffnet worden sei. Der Schaden am Fahrzeug des Klägers sei nicht mit der Tür des Beklagtenfahrzeuges verursacht worden. Es handele sich dabei um einen Vorschaden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen ... und ... (As. 85 ff.). Zudem wurde ein schriftliches technisches Unfallgutachten eingeholt.

*Aus den Gründen:* Die zulässige Klage ist im zuerkannten Umfang begründet. Nach dem Ergebnis der Beweisauf-

nahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Erstbeklagte den streitgegenständlichen Schaden verursacht hat. Der Sachverständige führt glaubhaft und widerspruchsfrei aus, dass die Beschädigungen am klägerischen Fahrzeug dem Unfallereignis vom 7.12.2013 zugeordnet werden können. Die Erzeugung der Beschädigungen am klägerischen Fahrzeug durch das Öffnen der hinteren rechten Tür des Beklagtenfahrzeuges sei aus technischer Sicht plausibel. Anzeichen für einen Altschaden, wie dieser von den Beklagten behauptet wird, sind aus sachverständiger Sicht nicht gegeben. Die Angaben des Sachverständigen werden bestätigt durch die Aussage der Zeugin ... . Diese berichtet anschaulich, dass sie im Fahrzeug sitzen geblieben sei, beobachtet habe, wie der Erstbeklagte ausgestiegen sei und mit der geöffneten hinteren Beifahrertür gegen das klägerische Fahrzeug stieß. Auch der Polizeibeamte PHM ... bestätigt, dass die rechte hintere Beifahrertür des Pkw Mercedes deckungsgleich zum Schaden auf der linken Seite des Fahrzeuges des Klägers passt. Das Gericht hat keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Zeugen und des Sachverständigen. Die Zeugin ... konnte hingegen keine Angaben zum Schadensvorfall machen, da sie sich in der fraglichen Zeit in der Einkaufshalle befunden hat.

*Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg*